

Begründung

A. Allgemeines

1. Das Bayerische Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (VwZVG) regelt im Ersten Hauptteil das Verfahren der förmlichen Zustellung, das die Verwaltung einzuhalten hat, wenn sie einen Verwaltungsakt oder eine andere behördliche Entscheidung an den Adressaten übermittelt. Es sieht insbesondere Formvorschriften vor, die bei der Übermittlung eines Schriftstückes oder elektronischen Dokuments zu beachten sind; sie verfolgen den Zweck, den Nachweis des Zeitpunktes und der Art der Übergabe zu sichern.

Mit dem De-Mail-Gesetz vom 28. April 2011 (BGBl. I S. 666) hat der Bund die Möglichkeit eröffnet, neue Dienste akkreditierter Diensteanbieter für die sichere Internetkommunikation anzubieten. Mit dieser Lösung soll die Vertraulichkeit der Kommunikation, das Vertrauen in die Identität der Kommunikationspartner und die Nachweisbarkeit der Authentizität von Willenserklärungen im Geschäftsverkehr verbessert werden. Im Zuge des Erlasses des De-Mail-Gesetzes hat der Bund sein Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (VwZVG) an die neue Rechtslage angepasst.

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf wird die Rechtsgrundlage für eine rechtssichere elektronische Zustellung durch die Behörde über De-Mail-Dienste für den Anwendungsbereich des VwZVG geschaffen. In diesem Zusammenhang werden auch die Vorschriften über die Zustellung im Ausland angepasst.

2. Das VwZVG regelt in seinem Zweiten Hauptteil die Vollstreckung von Verwaltungsakten des Landes, kommunaler Gebietskörperschaften und sonstiger juristischer Personen des öffentlichen Rechts, die Verwaltungsakte erlassen können und zur Anbringung der Vollstreckungsklausel befugt sind. Nach der Systematik des VwZVG werden staatliche Geldforderungen durch die Finanzämter nach den Bestimmungen der Abgabenordnung vollstreckt. Den Kommunen und Zweckverbänden ist ein Wahlrecht eingeräumt, ihre Geldforderungen entweder selbst oder unter Inanspruchnahme der ordentlichen Gerichte/Gerichtsvollzieher zu vollstrecken. Über eigene Vollstreckungsbefugnisse verfügen die Kommunen und Zweckverbände in Bezug auf die Pfändung und Verwertung beweglicher Sachen sowie auf die Forderungspfändung, nicht jedoch in Bezug auf Vermögensrechte, die Gegenstand der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen sind.

Durch das Gesetz zur Reform der Sachaufklärung in der Zwangsvollstreckung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2258) werden im Bereich der zivilrechtlichen Zwangsvollstreckung grundlegende Änderungen und Ergänzungen vorgenommen. Insbesondere werden mit dem Gesetz, das in seinen wesentlichen Teilen am 1. Januar 2013 in Kraft tritt, die Regelungen zur Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen in Bezug auf Vollstreckungsziel, Verfahren, verfügbare Hilfsmittel sowie vorgesehene Sanktionen reformiert. Den Gerichtsvollziehern werden neue Rechte eingeräumt, vor allem werden ihre Sachaufklärungsbefugnisse gestärkt.

Gleichzeitig werden die Vollstreckungsvorschriften in der Abgabenordnung angepasst, die im Wesentlichen den neuen Vorschriften der Zivilprozessordnung nachgebildet sind.

Diese Änderungen kommen durch die dynamische Verweisung auf die Vorschriften des Achten Buchs der Zivilprozessordnung auch bei der Vollstreckung von Geldforderungen der Kommunen und Zweckverbände zur Anwendung.

Durch die Änderung des VwZVG werden die Rechte der Kommunen und Zweckverbände, Auskünfte über den Schuldner einzuholen, in Anlehnung an die neuen Sachaufklärungsbefugnisse in der ZPO gestärkt.

Durch die neu geschaffene Befugnis in Art. 26 Abs. 2a VwZVG wird den Kommunen und Zweckverbänden das Recht eingeräumt, den Aufenthaltsort des Schuldners selbst zu ermitteln. Hierzu können sie bei den Meldebehörden und den Trägern gesetzlicher Rentenversicherungen Auskünfte einholen. Die Neuregelung lehnt sich an die Vorschrift des § 755 der Zivilprozessordnung in der ab 1. Januar 2013 geltenden Fassung (ZPO-neu) an und übernimmt diese inhaltlich, soweit nicht die Befugnisse aufgrund ausdrücklicher Bestimmung im jeweiligen Fachrecht ausschließlich dem Gerichtsvollzieher vorbehalten sind (§ 90 Abs. 6 des Aufenthaltsgesetzes in der ab 1. Januar 2013 geltenden Fassung, § 35 Abs. 4c des Straßenverkehrsgesetzes in der ab 1. Januar 2013 geltenden Fassung).

Des Weiteren wird durch die Einfügung von Art. 26 Abs. 2 Satz 2 VwZVG den kommunalen Vollstreckungsbehörden und Zweckverbänden der elektronische Abruf der bei den zentralen Vollstreckungsgerichten verwalteten Vermögensverzeichnisse ermöglicht. Dadurch werden sie insoweit den Gerichtsvollziehern und anderen Vollstreckungsbehörden, die ebenfalls unmittelbar in die hinterlegten Vermögensverzeichnisse einsehen können, gleichgestellt.

Für die Vollstreckung von Geldforderungen sonstiger juristischer Personen gilt Art. 26 VwZVG aufgrund des Verweises in Art. 27 Abs. 1 Satz 1 VwZVG entsprechend, soweit sie Verwaltungsakte erlassen können und zur Anbringung der Vollstreckungsklausel befugt sind. Ausgenommen sind lediglich die Befugnisse zur Pfändung und Einziehung von Geldforderungen. Die den Kommunen und Zweckverbänden neu eingeräumten Rechte zur Aufenthaltsortsermittlung des Schuldners und zur Einsichtnahme in die hinterlegten Vermögensverzeichnisse stehen deshalb entsprechend auch den dort genannten sonstigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts zu, soweit ihre Befugnisse nicht fachgesetzlich hiervon abweichend geregelt sind (so Art. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Vollstreckung von Beitrags- und Gebührenforderungen der Steuerberaterkammern).

Im Übrigen hat sich die bisherige Systematik der Vollstreckungsbefugnisse von Kommunen und Zweckverbänden bewährt und wird daher beibehalten. Insbesondere verbleibt es bei der Zuständigkeit des Gerichtsvollziehers zur Einholung der Vermögensauskunft, deren Angaben weiterhin eidesstattlich versichert werden

müssen. Aufgrund der speziellen Ausbildung der Gerichtsvollzieher bieten diese eine besondere Gewähr für die Rechtmäßigkeit der Vollstreckungshandlungen und die Wahrung der Rechte des Schuldners und eventuell anderer Gläubiger.

3. Weiterhin werden eingetragene Lebenspartner im Sinn des Lebenspartnerschaftsgesetzes in den Anwendungsbereich des Art. 8a VwZVG aufgenommen. Die bisherige Regelung des Art. 8a VwZVG lässt die Zustellung eines einzigen zusammengefassten Bescheides an Ehegatten mit und ohne Kinder bzw. Alleinstehende mit Kindern unter ihrer gemeinsamen Anschrift genügen, es sei denn ein Beteiligter beantragt die gesonderte Zustellung.

Durch das Lebenspartnerschaftsgesetz sind eingetragene Lebenspartnerschaften Ehegatten in vielen Bereichen gleichgestellt worden. Die Aufnahme der Lebenspartner in Art. 8a VwZVG entspricht einer konsequenten Umsetzung des Lebenspartnerschaftsgesetzes.

B. Zwingende Notwendigkeit einer normativen Regelung

Um auch den bayerischen Behörden die Möglichkeit der bereits im Verwaltungszustellungsgesetz des Bundes vorgesehenen neuen Zustellungsart über De-Mail-Dienste zu eröffnen, bedarf es einer entsprechenden gesetzlichen Regelung im Landesrecht.

Gleiches gilt auch für die Einräumung weiterer Befugnisse im Verwaltungsvollstreckungsrecht.

C. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu § 1 Bayerisches Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Die Inhaltsübersicht wird im Hinblick auf die geänderten Überschriften und neu eingefügten Vorschriften angepasst.

Zu Nummer 2 (Art. 2 Abs. 2)

Die Änderung ergänzt die nach dem bisherigen Art. 2 Abs. 2 VwZVG abschließend dargestellten Zustellungsarten um die Zustellung über De-Mail-Dienste.

Zu Nummer 3 (Art. 5)

Zu Buchstabe a (Überschrift)

Die Änderung soll verdeutlichen, dass in dieser Vorschrift auch die elektronische Zustellung durch die Behörde geregelt ist, soweit es sich nicht um eine elektronische Zustellung per Abholbestätigung über De-Mail-Dienste handelt.

Zu Buchstabe b (Abs. 7)

Der Bund hat seine - mit Art. 5 VwZVG inhaltsgleiche - Regelung des § 5 des Verwaltungszustellungsgesetzes geändert. Der Nachweis der nicht erfolgten oder der verspäteten Zustellung kann nicht mehr durch Glaubhaftmachung, sondern nur durch einen Vollbeweis seitens des Adressaten erfolgen. Dementsprechend wird auch die landesrechtliche Vorschrift angepasst.

Zu Nummer 4 (Art. 6)

Die neu in das VwZVG eingefügte Vorschrift ergänzt die bisherigen Möglichkeiten der elektronischen Zustellung.

Zu Absatz 1

In Satz 1 wird alternativ zu der bisherigen elektronischen Zustellung nach Art. 5 Abs. 4 und 5 VwZVG die Möglichkeit der förmlichen Zustellung von elektronischen Dokumenten durch Übersendung an das De-Mail-Postfach des Empfängers ermöglicht. Dies gilt sowohl für die obligatorische als auch für die fakultative elektronische Zustellung nach Art. 5 Abs. 5 Satz 1 VwZVG und erfasst auch die Adressaten der vereinfachten Zustellung nach Art. 5 Abs. 4 VwZVG.

Die Zustellung über De-Mail-Dienste knüpft an die freiwillige Entscheidung des Nutzers an. Daher ist weder eine rechtliche noch eine faktische Verpflichtung zur Nutzung der De-Mail-Dienste vorgesehen. Dies gilt sowohl für die Anmeldung des Nutzers zum De-Mail-Konto, als auch für die elektronische Zustellung über den De-Mail-Dienst im Einzelfall.

Nach Satz 2 gilt bei der Zustellung über De-Mail-Dienste für die Adressaten der vereinfachten Zustellung Art. 5 Abs. 4 VwZVG mit der Maßgabe, dass an Stelle des Empfangsbekennnisses die Abholbestätigung tritt; das Gleiche gilt für die in Art. 5 Abs. 6 VwZVG geregelten formellen Anforderungen an die elektronische Zustellung.

Zu Absatz 2

Die absendende Behörde ist verpflichtet, vom akkreditierten Diensteanbieter eine elektronische Versand- und Abholbestätigung zu verlangen. Die Versandbestätigung muss den in § 5 Abs. 7 Satz 2 des De-Mail-Gesetzes und die Abholbestätigung den in § 5 Abs. 9 Satz 5 des De-Mail-Gesetzes geregelten Anforderungen genügen, um die Zustellung nachweisbar und nachvollziehbar zu machen. Nach § 5 Abs. 7 Satz 3

und Abs. 9 Satz 6 des De-Mail-Gesetzes hat der akkreditierte Diensteanbieter die Versand- und Abholbestätigung zur Sicherung ihrer Authentizität und Integrität mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen.

Zu Absatz 3

Die Bestimmung regelt die Beweiskraft der elektronischen Abholbestätigung. Nach Satz 1 erbringt diese Beweis für die förmliche Zustellung durch die absendende Behörde. Satz 2 stellt hierzu durch den Verweis auf § 371a Absatz 2 der Zivilprozessordnung klar, dass die von einem akkreditierten Diensteanbieter erstellte elektronische Abholbestätigung die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde hat. Damit begründet die elektronische Abholbestätigung nach § 418 der Zivilprozessordnung vollen Beweis für die in ihr bezeugten Tatsachen, die die Mindestinhalte nach § 5 Abs. 9 Satz 4 des De-Mail-Gesetzes umfassen müssen. Mithin erstreckt sich die Beweiskraft darauf, dass die in der Abholbestätigung genannte Nachricht im Zeitpunkt des Anmeldens des Empfängers an seinem De-Mail-Konto im Sinne des § 4 des De-Mail-Gesetzes diesem zugestellt worden ist.

Zu Absatz 4

Die Regelung orientiert sich an Art. 5 Abs. 7 VwZVG. Sie regelt die Fälle, in denen auf Grund einer Rechtsvorschrift das Verfahren auf Verlangen des Empfängers elektronisch abgewickelt werden muss und für die Verfahrensabwicklung nur ein Zugang über De-Mail-Dienste eröffnet worden ist. Wie bei Art. 5 Abs. 7 VwZVG gilt, dass das Verlangen nach elektronischer Verfahrensabwicklung als zusätzliche Voraussetzung neben die Zugangseröffnung (hier: über De-Mail-Dienste) tritt. Wird auf Verlangen des Empfängers das Verfahren elektronisch abgewickelt, schafft Satz 1 eine Zustellfiktion für die Fälle, in denen der Empfänger sich nicht an seinem De-Mail-Konto anmeldet, so dass keine Abholbestätigung erzeugt werden kann, und dadurch seine Mitwirkung an der Zustellung verweigert.

Zu Nummer 5 (Art. 8a)

Durch das Lebenspartnerschaftsgesetz vom 16. Februar 2001 (BGBl. I S. 266) sind eingetragene Lebenspartner Ehegatten in vielen Bereichen gleichgestellt worden. Die Aufnahme der Lebenspartner in den Anwendungsbereich des Art. 8a VwZVG entspricht einer konsequenten Umsetzung des Lebenspartnerschaftsgesetzes.

Zu Nummer 6 (Art. 14)

Die Änderung passt die Regelungen über die elektronische Zustellung im Ausland an die durch Nummer 4 geschaffene Ergänzung der bisherigen Zustellungsarten an.

Zu Buchstabe a (Abs. 1)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 4.

Zu Buchstabe b (Abs. 2)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 4.

Zu Nummer 7 (Art. 26)Zu Buchstabe a (Überschrift)

Die Änderung dient der redaktionellen Klarstellung.

Zu Buchstabe b (Abs. 2)

Durch den neuen Satz 2 wird klargestellt, dass die Gemeinden, Landkreise, Bezirke und Zweckverbände befugt sind, vom Schuldner die Abgabe der Vermögensauskunft nach § 802c der Zivilprozessordnung gegenüber dem Gerichtsvollzieher zu verlangen. Damit wird ihnen zugleich ein Recht zur unmittelbaren Einsichtnahme in die bei den zentralen Vollstreckungsgerichten hinterlegten Vermögensverzeichnisse eröffnet (§ 802k Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 ZPO-neu). So können die Gemeinden, Landkreise, Bezirke und Zweckverbände mit geringerem Aufwand und ohne Zeitverlust klären, ob bereits Vermögensverzeichnisse über die Vermögensverhältnisse der Schuldner bestehen, und sich gegebenenfalls anhand dieser Vermögensverzeichnisse über die Vermögensverhältnisse der Schuldner informieren.

Im Übrigen verbleibt es bei der bisherigen Rechtslage, dass die Zuständigkeit für die Abnahme der Vermögensauskunft bei dem Gerichtsvollzieher liegt.

Zu Buchstabe c (Abs. 2a)

Die Neuregelung, die sich an die Bestimmung des § 755 ZPO-neu anlehnt, ermöglicht den Gemeinden, Landkreisen, Bezirken und Zweckverbänden erforderlichenfalls selbst den Aufenthaltsort des Schuldners zu ermitteln. Daneben können die Gemeinden, Landkreise, Bezirke und Zweckverbände auch den Gerichtsvollzieher mit der Ermittlung beauftragen (Art. 26 Abs. 2 Satz 1, Abs. 7 Satz 1 VwZVG-neu, § 755 ZPO-neu). Die Ermittlungsbefugnisse stützen sich vorrangig auf das Melderegister. Sollten die Ermittlungen bei dem Melderegister nicht weiterführend sein, besteht noch die Möglichkeit der Auskunftseinholung bei den Trägern der gesetzlichen Rentenversicherung. Bei Erhebungen zur Ermittlung des Aufenthaltsorts bei den Trägern der gesetzlichen Rentenversicherung ist auch die in § 755 ZPO-neu vorgesehene Bagatellgrenze von 500 Euro zu beachten.

Zu Buchstabe d (Abs. 7 Satz 3)

Die Änderung dient der Klarstellung. Da gemäß Art. 26 Abs. 5 Satz 1 VwZVG neben den Gemeinden, Landkreisen und Bezirken auch Zweckverbände Geldforderungen und andere Vermögensrechte, die nicht Gegenstand der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen sind, selbst pfänden und einziehen können, gilt die

Regelung des Art. 26 Abs. 7 Satz 3 VwZVG auch für die genannten Vollstreckungsmaßnahmen der Zweckverbände.

Zu Nummer 8 (Art. 27 Abs. 2 Satz 2)

Die Artikelangaben werden redaktionell an die geänderte Artikelreihenfolge in der Bezirks-, Gemeinde- und Landkreisordnung angepasst.

Zu Nummer 9 (Art. 33 Abs. 3)

Art. 33 Abs. 2 VwZVG wird an die durch das Gesetz zur Reform der Sachaufklärung in der Zwangsvollstreckung sich ergebenden Änderungen angepasst. Die bisherigen §§ 904, 905 und 910 ZPO sind durch das Gesetz zur Reform der Sachaufklärung in der Zwangsvollstreckung mangels gesonderten Regelungsbedürfnisses aufgehoben worden (vgl. Gesetzesbegründung BR-Drs. 16/10069 S. 28 und 44).

Zu § 2 Gesetz über die Aufgaben und Befugnisse der Bayerischen Staatlichen Polizei

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an die durch das Gesetz zur Reform der Sachaufklärung in der Zwangsvollstreckung geänderte Paragraphenfolge in der Zivilprozessordnung.

Zu § 3 Gesetz über die öffentlichen Sparkassen

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an die durch das Gesetz zur Reform der Sachaufklärung in der Zwangsvollstreckung geänderte Paragraphenfolge in der Zivilprozessordnung.

Zu § 4 Inkrafttreten

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.